

BaloiseCombi Gebäude

**Produktinformationen und
Vertragsbedingungen**

Ausgabe 2024 A

Produktinformationen

1. Ihr Vertragspartner	5
2. Widerrufsrecht	5
3. Umfang des Versicherungsschutzes	5
4. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich	7
5. Beginn des Versicherungsschutzes	7
6. Dauer des Versicherungsschutzes	7
7. Prämie und Selbstbehalte	7
8. Zahlungsverzug und Mahnfolgen	7
9. Weitere Ihnen obliegende Pflichten	7
10. Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles	8
11. Ende des Versicherungsschutzes	9
12. Datenschutz	10
13. Beschwerden	11

Vertragsbedingungen

A1 Gebäude	12
A2 Vorsorgeversicherung	12
A3 Ertragsausfälle	12
A4 Geräte und Materialien	13
A5 Gebäudeumgebung	13
A6 Künstlerische und historische Werte	14
A7 Kosten	14
A8 Freilegungs- und Lecksuchkosten	15
B1 Feuer/Elementarereignisse	16
B2 Erweiterte Deckung	17
B3 Erdbeben	18
B4 Wasser	18
B5 Diebstahl	20
B6 Glasbruch	21
B7 Haustechnische Anlagen	22
B8 Umbauarbeiten	24
B9 Haftpflicht	25
B10 Rechtsschutz	27
B11 Sicherheitsbaustein Gebäude	31
B12 Sicherheitsbaustein Vermieter	31

Produktinformationen und Vertragsbedingungen

BaloiseCombi Gebäude

C Allgemeines	32	D Im Schadenfall	35
Katastrophenereignisse	32	Sofortmassnahmen	35
Örtlicher Geltungsbereich	32	Schadenermittlung/-regulierung	36
Zeitlicher Geltungsbereich	32	Modul Haftpflicht	36
Beginn und Dauer der Versicherung	33	Modul Rechtsschutz	36
Obliegenheiten	33	Übrige Module	37
Änderung der Tarifprämien, Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen	33	Grundlage für die Berechnung der Entschädigung	38
Automatische Anpassung der Versicherungssummen und der Prämien	34	Gebäude, bauliche Anlagen und spezielle Foundationen	38
Anzeigepflicht	34	Geräte und Materialien	38
Gefahrs- und Vertragsänderungen	34	Selbstbehalt	38
Gebühren	34	Kürzung der Entschädigung	38
Schriftlichkeit und Textnachweis	35	Unterversicherung	38
Rechtsstreitigkeiten	35	Verletzung von Obliegenheiten	39
		Leistungsbegrenzung bei Elementarschäden gemäss Aufsichtsverordnung Elementar- schadenversicherung	39
		Leistungsbegrenzung bei Schäden aus Erdbeben und vulkanischen Eruptionen	39

Liebe Kundin, lieber Kunde

Die Produktinformationen sollen Ihnen helfen, sich in Ihren Versicherungsvertragsunterlagen zurechtzufinden.

Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich Ihr Versicherungsvertrag und die Vertragsbedingungen (VB).

Ihr Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Vorbehalten bleibt bei Verträgen mit einem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein die Anwendung dessen Rechts, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gelten in Ergänzung dieser VB die «Zusätzlichen Bestimmungen für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen».

Produktinformationen

Vertragsbedingungen ab Seite 12

1. Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Baloise Versicherung AG, nachfolgend Baloise genannt. Der Hauptsitz befindet sich am Aeschengraben 21, Postfach, 4002 Basel.

Im Internet finden Sie uns unter: baloise.ch

2. Widerruf

Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages oder Ihre Erklärung zu dessen Annahme können Sie schriftlich oder mittels Textnachweis widerrufen. Ihr Widerruf ist wirksam und Ihr Versicherungsschutz erlischt, wenn dieser innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Vertrages bei der Baloise Versicherung AG eingegangen ist. Massgebend für den Beginn der Widerrufsfrist ist das Empfangsdatum des Vertrages.

Ein Widerruf bewirkt, dass Ihr Versicherungsvertrag von Anfang an unwirksam ist. Sie sind aber zur Übernahme der im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss allenfalls angefallenen externen Kosten verpflichtet. Ihre bereits bezahlte Prämie wird zurückerstattet.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend informieren wir Sie über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, die Ihnen die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen können Sie den VB entnehmen. Den von Ihnen zusammengestellten Versicherungsschutz und individuelle Angaben, wie z. B. die vereinbarte Versicherungssumme, finden Sie in Ihrem Versicherungsvertrag.

Folgende Sachen, Kosten und Erträge können Sie einzeln oder in Kombination versichern:

- **Gebäude (A1)**
Jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, benutzbaren Raum birgt und als Dauereinrichtung erstellt wurde inklusive bauliche Einrichtungen.
- **Vorsorgeversicherung (A2)**
Wertsteigerungen infolge An- oder Umbauten sowie wertvermehrenden Investitionen an bereits durch diesen Vertrag versicherten Gebäuden.

- **Ertragsausfälle (A3)**
 - Ausfall des Mietertrages
Bei vermieteten oder verpachteten Gebäuden oder Gebäudeteilen der aus der Unbenützbarkeit der beschädigten Räume entstehende Ausfall von Miet- oder Pächtertrag.
 - Fortlaufende feste Kosten
Bei dem vom Eigentümer selbstbewohnten Gebäude die bei Unbenützbarkeit der beschädigten Räume weiterhin fortlaufenden festen Kosten, z. B. Hypothekarzinsen, Heiz- und Nebenkosten sowie Versicherungsprämien.
 - Ertragsausfälle von eigenen Photovoltaik-Anlagen
Ersetzt wird die ausfallende Einspeisevergütung für maximal 12 Monate. Bei Teilausfall einer Anlage, z. B. wenn nur ein Wechselrichter von mehreren beschädigt ist, wird der Ausfallschaden anteilig vergütet.
- **Geräte und Materialien (A4)**
Kosten für die Reparatur oder den Ersatz von Geräten und Materialien (inkl. Brennstoffe), die dem Unterhalt oder der Benützung des versicherten Gebäudes und dem dazugehörenden Areal dienen sowie von Einrichtungsgegenständen in den gemeinsam benützten Räumen.
- **Gebäudeumgebung (A5)**
 - Bauliche Anlagen
Ausserhalb des Gebäudes liegende, nicht zu diesem gehörende, wohl aber auf dem gleichen Grundstück befindliche bauliche Anlagen wie z. B. Schwimmbäder, Stützmauern, Treppen, Wege, Einfahrten, Briefkästen, Fahnenstangen, Zäune und dergleichen.
 - Spezielle Foundationen
Baugrubensicherungen und Baugrubenabschlüsse (Bohr-, Ramm-, Betonpfähle, Pfahlwände etc.).
 - Umgebungsbepflanzungen
Die für die Wiederherstellung und Bepflanzung der Gartenanlagen (inkl. Humus) in den ursprünglichen Zustand aufgewendeten Kosten.
- **Künstlerische und historische Werte (A6)**
Mehrkosten für originalgetreue Wiederinstandstellung bzw. originalgetreuen Wiederaufbau von Gebäuden mit künstlerischen oder historischen Werten.
- **Kosten (A7)**
Aufräumungs- und Entsorgungskosten, Dekontaminationskosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Nachteuerung, Löschkosten, Notmassnahmen, Schlossänderungskosten, Schadennachweis- und Expertenkosten.

Produktinformationen

BaloiseCombi Gebäude

- **Freilegungs- und Lecksuchkosten (A8)**
Kosten für das Suchen (Lecksuchkosten), Freilegen und die Reparatur undichter sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten, flüssigkeitsführenden Leitungen inkl. Gasleitungen auch ausserhalb des Gebäudes.

Die genannten Sachen, Kosten und Erträge können gegen folgende Gefahren und Schäden versichert werden:

- **Feuer/Elementarereignisse (B1)**
Schäden durch Feuer (wie z. B. Brand, Blitzschlag, Explosion etc.) und folgende Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.
- **Erweiterte Deckung (B2)**
Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Fahrzeuganprall, Gebäudeeinsturz, umstürzende Bäume sowie Beschädigung durch wilde, nicht privat gehaltene Tiere.
- **Erdbeben (B3)**
Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen als Folge von Erdbeben und vulkanischen Eruptionen.
- **Wasser (B4)**
Schäden durch Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus Leitungen. Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus Zierbrunnen, Aquarien, Whirlpools etc. Eindringen von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser ins Gebäude. Schäden durch Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie Grund- und Hangwasser im Innern des Gebäudes. Frostschäden (Kosten für das Auftauen und die Reparaturen von eingefrorenen oder durch Frost beschädigten Leitungsanlagen). Kosten für den Wasserverlust.
- **Diebstahl (B5)**
Gebäudebeschädigungen bei Einbruchdiebstahl, Beraubung oder einem Versuch dazu.
- **Glasbruch (B6)**
Bruchschäden an Gebäudeverglasungen.
- **Haustechnische Anlagen (B7)**
Unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung von zum Gebäude gehörenden oder mit dem Grundstück verbundenen, fest installierten haustechnischen Anlagen (gemäss Aufzählung in den VB) sowie Kosten.

Zusätzlich versicherbar sind Erdwärmesonden und Erdregister.

- **Umbauarbeiten (B8)**
Schäden am Gebäude und der Fahrhabe bei Renovations-, Unterhalts-, Umbau- und Erweiterungsarbeiten.

Ergänzen Sie diesen Versicherungsschutz mit

- **Haftpflicht (B9)**
Gesetzliche Haftpflicht bei Personen- und Sachschäden aus den versicherten Gebäuden inkl. dazugehörigen Grundstücken und Anlagen.
- **Rechtsschutz (B10)**
Interessenwahrnehmung eines Versicherten für verschiedenste Rechtsfälle (gemäss Aufzählung in den VB) in seiner Eigenschaft als Eigentümer eines versicherten Gebäudes inkl. der dazugehörigen Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen.

Bei Bedarf kann dieser Versicherungsschutz mit dem Vermieterrechtsschutz erweitert werden, d. h. Streitigkeiten des Versicherten in seiner Eigenschaft als Vermieter oder Verpächter.

Profitieren Sie zudem vom

- **Sicherheitsbaustein Gebäude (B11)**
Versichert sind
 - Grobfahrlässigkeit
Baloise verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht.
 - Modernisierungsbudget
Bezahlung eines Modernisierungsbudgets für wertvermehrende Investitionen im Falle eines versicherten Totalschadens.
- **Sicherheitsbaustein Vermieter (B12)**
Versichert sind
 - Sachschäden/Mängel am Mietobjekt
Ansprüche des Vermieters auf Ersatz eines vom Mieter verursachten Sachschadens am versicherten Gebäude inkl. der dazugehörigen Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen.
 - Ausfall des Mietertrages
Ganze oder anteilmässige Netto-Mietzinsausstände von vermieteten Räumen des versicherten Gebäudes.

Produktinformationen

BaloiseCombi Gebäude

4. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Ihre Versicherung gilt für Schäden, die während der Versicherungsdauer eintreten oder verursacht werden.

Die Versicherung gilt an dem im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsort und auf dem dazugehörenden Areal.

5. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

6. Dauer des Versicherungsschutzes

Ist die Versicherung auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vorher eine Kündigung erhalten hat.

Die Vertragsparteien haben das Recht die bestehende Versicherung gegen Erdbeben und vulkanische Eruptionen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jährlich auf das Datum der nächsten Prämienfälligkeit hin schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen.

7. Prämie und Selbstbehalte

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Eine halbjährliche Zahlung kann unter bestimmten Voraussetzungen gegen Entrichtung eines Zuschlages vereinbart werden.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet Ihnen Baloise die bezahlte Prämie anteilig zurück. Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn

- Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls kündigen.
- der Versicherungsvertrag wegen eines von Baloise entschädigten Totalschadens dahinfällt.

Im Schadenfall tragen Sie, falls vereinbart, einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt).

8. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie nach einer schriftlichen Mahnung nicht bezahlt, setzt Ihnen Baloise eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht Ihr Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien und sämtlicher Gebühren kann der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt werden. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhalten Sie rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der im Mahnschreiben angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn Baloise fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

9. Weitere Ihnen obliegende Pflichten

Sie müssen uns die Ihnen gestellten Risikofragen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht) und uns ab diesem Zeitpunkt und während der Laufzeit Ihres Versicherungsvertrages eintretende Änderungen der Risikomerkmale, die zu einer Gefahrserhöhung oder -minderung führen, anzeigen.

Tritt ein Schadenfall ein, melden Sie diesen bitte umgehend dem Kundenservice von Baloise, den Sie weltweit rund um die Uhr unter folgender Nummer erreichen: 00800 24 800 800 sowie +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Die Schadenmeldung kann auch über das Internet (baloise.ch) oder per E-Mail (schaden@baloise.ch) vorgenommen werden.

Bei Einbruchdiebstahl/Beraubung verständigen Sie bitte unverzüglich die Polizei. Im Rechtsschutzverfahren ist zuerst Baloise telefonisch zu benachrichtigen, damit sofort die geeigneten Massnahmen eingeleitet werden können. Die Schadenerledigung selber erfolgt durch die Rechtsdienste der Assista Rechtsschutz AG, Ch. de Blandonnet 4, 1214 Vernier/Genf.

Produktinformationen

BaloiseCombi Gebäude

Sie sind verpflichtet, während und nach dem Schadereignis für die Erhaltung der versicherten Sache zu sorgen und durch geeignete Massnahmen zur Verminderung des Schadens beizutragen (Rettungs- und Schadensminderungspflicht). Ebenso sind Veränderungen an den beschädigten Sachen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder dessen Höhe zu erschweren oder zu vereiteln (Veränderungsverbot). Sie haben jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunftspflicht). Für die Schadenhöhe sind Sie beweispflichtig (Quittungen, Belege).

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt. Verletzen Sie schuldhaft die erwähnten Pflichten, so kann Baloise den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadeneintritt oder -umfang, kann Baloise ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

10. Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles

Bei leichtfahrlässiger Herbeiführung des Schadens erhalten Sie die vollen Leistungen. Wird der Schaden grobfahrlässig (unter Verletzung elementarer Vorsichtsgebote) verursacht, kann Baloise ihre Leistung kürzen.

11. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenszeitpunkt
Beide Vertragsparteien	Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit	3 Monate	Vertragsablauf
	Ordentliche Kündigung nach Ablauf von 3 Versicherungsjahren	3 Monate	Ablauf des dritten Versicherungsjahres
	Versicherter Schadenfall, für den eine Leistung beansprucht wurde	Versicherer: spätestens bei Auszahlung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer
		Versicherungsnehmer: spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Auszahlung	14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer
	Die versicherte Sache wechselt in ihrer Gesamtheit den Eigentümer (Handänderung)	Versicherer: 14 Tage seit Kenntnis des neuen Eigentümers	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim neuen Eigentümer
		Erwerber: 30 Tage seit Handänderung (Grundbucheintrag)	Eigentumsübergang (Grundbucheintrag)
Versicherungsnehmer	Prämien- und Selbsthalterhöhung aufgrund z. B. Tarifänderungen (ausgenommen automatische Summenanpassung)	vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres	Ablauf des laufenden Versicherungsjahres
	Prämienerhöhung aufgrund wesentlicher Gefahrserhöhung	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Prämienerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Wesentliche Gefahrminderung	keine	4 Wochen ab Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung, längstens 2 Jahre ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
	Mehrfachversicherung	4 Wochen ab Kenntnis	Zugang der Kündigung
Versicherer	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
	Wesentliche Erhöhung der Gefahr	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Gefahrserhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug	keine	Zeitpunkt der Täuschungshandlung

In der Regel kann der von den Änderungen betroffene Teil oder aber der gesamte Versicherungsvertrag gekündigt werden.

Erlöschensgründe	Erlöschenszeitpunkt
Wohnsitz-/Sitzverlegung ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein)	Datum der Wohnsitz-/Sitzverlegung

12. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung sind wir auf die Bearbeitung Ihrer Daten angewiesen. Dabei beachten wir insbesondere die anwendbare Datenschutzgesetzgebung.

Allgemeines zur Datenbearbeitung: Wir bearbeiten Ihre für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten (z.B. Angaben zu Ihrer Person, Kontaktdaten, versicherungsproduktspezifische Angaben oder Angaben zur Vorversicherung und Vorschäden). In erster Linie werden dabei die von Ihnen übermittelten Angaben aus dem Versicherungsantrag und später gegebenenfalls ergänzenden Angaben aus der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls erhalten wir auch von Dritten Personendaten, sofern diese für den Vertragsabschluss erforderlich sind (z.B. Amtsstellen, Vorversicherer).

Zwecke der Datenbearbeitung: Ihre Daten werden von uns nur für diejenigen Zwecke bearbeitet, welche wir Ihnen bei deren Erhebung aufgezeigt haben, oder zu welchen wir gesetzlich verpflichtet oder berechtigt sind. Wir bearbeiten Ihre Daten in erster Linie für den Vertragsabschluss und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos sowie für die spätere Vertrags- und Schadenabwicklung (z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung). Darüber hinaus bearbeiten wir Ihre Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtliche Vorgaben). Schliesslich bearbeiten wir Ihre Daten, soweit gesetzlich zulässig, auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für Marketingzwecke (z.B. Werbung für Produkte oder Markt- und Meinungsumfragen). Sie haben das Recht, uns schriftlich mitzuteilen, wenn Sie nicht beworben werden wollen. Sofern unsere Datenbearbeitung auf Basis einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, halten wir uns an die im Gesetz vorgegebenen Zwecke.

Einwilligung: Wir können für die Datenbearbeitung auf Ihre Einwilligung angewiesen sein. Ihr Versicherungsantrag sowie Ihre Schadenanzeige beinhalten dafür eine Einwilligungsklausel, mit der Sie uns zur gesetzekonformen Datenbearbeitung ermächtigen.

Datenaustausch: Allenfalls nehmen wir zur Risikobemessung und zur Prüfung Ihrer Ansprüche Rücksprache mit in den Vertrag oder dessen Anbahnung wie auch die Schadenabwicklung involvierten Vor-, Mit- und Rückversicherern (z.B. Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf), Konzerngesellschaften oder mit weiteren Dritten (z.B. Amtsstellen oder Schadenregu-

lierer). Darüber hinaus können wir dazu verpflichtet sein, Ihre Daten an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Vermittler erhalten die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei uns über Sie angelegten Daten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie das anwendbare Datenschutzrecht zu beachten. Ungebundene Vermittler erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie von Ihnen dazu ermächtigt wurden. Um Ihnen einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil unserer Leistungen auch durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Diese Dienstleister werden vertraglich verpflichtet, sich an unsere festgelegten Zwecke der Datenbearbeitung und das anwendbare Datenschutzrecht zu halten.

Versicherungsmissbrauch: Hinweis- und Informationssystem (HIS). Zur Prävention und zur Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch im Bereich Nichtleben sind wir am Hinweis- und Informationssystem (HIS) der SVV Solution AG angeschlossen. Bei Erfüllung eines konkret definierten Einmeldegrundes (z.B. Versicherungsbetrug) tragen die am HIS teilnehmenden Versicherungsgesellschaften Personen in das HIS ein. Im Rahmen der Schadenabwicklung können wir eine Abfrage im HIS vornehmen und anhand der übermittelten Daten prüfen, ob zu Ihrer Person aufgrund einer früheren Einmeldung Informationen gespeichert sind. Erhalten wir einen entsprechenden Hinweis, können wir unsere Leistungspflicht vertieft prüfen.

Detaillierte Informationen zum HIS sowie die Liste mit den Gründen für eine Einmeldung finden Sie unter svv.ch/de/his.

Ihre Rechte in Bezug auf Ihre Daten: Sie haben nach Massgabe des anwendbaren Datenschutzgesetzes das Recht, von uns Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten wir über Sie bearbeiten. Sie können ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt und unter bestimmten Voraussetzungen gelöscht werden. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Herausgabe oder die Übertragung Ihrer Daten, welche Sie uns zur Verfügung gestellt haben, in einem gängigen elektronischen Format verlangen.

Produktinformationen

BaloiseCombi Gebäude

Speicherungsdauer: Ihre Daten werden im Einklang mit unseren Löschkonzepten nur so lange gespeichert, wie es für die Erreichung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist und wir zur Aufbewahrung gesetzlich oder vertraglich verpflichtet sind. Sobald Ihre Personendaten für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, werden diese gelöscht.

Weitere Informationen: Detaillierte Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Website: baloise.ch/datenschutz

Für Fragen wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten:

Baloise Versicherung AG
Datenschutzbeauftragter
Aeschengraben 21, Postfach
4002 Basel
datenschutz@baloise.ch

13. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

Baloise Versicherung AG
Beschwerdemanagement
Aeschengraben 21, Postfach
4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800
beschwerde@baloise.ch

Als neutrale Schlichtungsstelle steht Ihnen auch zur Verfügung:

Ombudsman der Privatversicherung und der Suva
Postfach 1063
8024 Zürich
[versicherungsombudsman.ch](https://www.versicherungsombudsman.ch)

Vertragsbedingungen

A1 Gebäude

Versicherungsschutz

A1.1 Gebäude

Jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, benutzbaren Raum birgt und als Dauereinrichtung erstellt wurde

inklusive
bauliche Einrichtungen, die, ohne Bestandteil des Gebäudes zu bilden, normalerweise zu diesem gehören, im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen und so befestigt sind, dass sie ohne erhebliche Einbusse ihres Wertes oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes nicht entfernt werden können.

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

A1.2
Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und Fahrhabe sind in Kantonen mit kantonaler Gebäudeversicherung die entsprechenden kantonalen Bestimmungen massgebend, in allen anderen Kantonen gelten die «Normen für die Gebäudeversicherung» von Baloise.

Kein Versicherungsschutz besteht für

A1.3

Sachen, die nicht als Gebäude gelten, wie

- Fahrhabe
- Fahrnisbauten
- Wohnwagen, selbstfahrende Wohnmobile, Mobilheime
- Baumaterialien, die mit dem Bauwerk nicht fest verbunden sind
- betriebliche und gewerbliche Einrichtungen

A1.4

Einzelne Stockwerke

A1.5

Sachen und Gefahren, welche anderweitig versichert sind, wie z.B. Sachen und Gefahren, die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen.

A2 Vorsorgeversicherung

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

A2.1

Wertsteigerungen infolge An- oder Umbauten sowie wertvermehrenden Investitionen an bereits durch diesen Vertrag versicherten Gebäuden.

Die Vorsorgeversicherung gilt im Rahmen und Umfang dieses Versicherungsvertrages und bis zu der für die Vorsorgeversicherung festgelegten Höchstentschädigung.

A3 Ertragsausfälle

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

A3.1

Ausfall des Mietertrages

Bei vermieteten oder verpachteten Gebäuden oder Gebäudeteilen der aus der Unbenützbarkeit der beschädigten Räume entstehende Ausfall von Miet- oder Pacht-ertrag während längstens 24 Monaten.

Entschädigungsgrundlage = Bruttomiet-ertrag abzüglich eingesparter Kosten

A3.2

Fortlaufende feste Kosten

Bei dem vom Eigentümer selbstbewohnten Gebäude die bei Unbenützbarkeit der beschädigten Räume weiterhin fortlaufenden festen Kosten, z.B. Hypothekarzinsen, Heiz- und Nebenkosten sowie Versicherungsprämien während längstens 24 Monaten.

Vertragsbedingungen

BaloiseCombi Gebäude

A3.3

Ertragsausfälle von eigenen Photovoltaikanlagen

Entschädigt wird der Ertragsausfall für maximal 12 Monate. Bei Teilausfall einer Anlage, z. B. wenn nur ein Wechselrichter von mehreren beschädigt ist, wird der Ertragsausfall anteilig vergütet.

Entschädigungsgrundlage = Tagesentschädigung pro installierte Kilowatt Peak (kWp)

- im Zeitraum von April bis September:
Vergütungspreis multipliziert mit Faktor 3,6
 - im Zeitraum von Oktober bis März:
Vergütungspreis multipliziert mit Faktor 1,6
- plus Mehrkosten, die für den Stromzukauf während maximal 12 Monaten, entstanden sind.

A4 Geräte und Materialien

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

A4.1

Kosten für die Reparatur oder den Ersatz von Geräten und Materialien (inkl. Brennstoffe), die dem Unterhalt oder der Benützung des versicherten Gebäudes und dem dazu gehörenden Areal dienen sowie von Einrichtungsgegenständen in den gemeinsam benützten Räumen. Mitversichert sind auch Münzautomaten von Waschmaschinen, Tumbler und Trocknungsautomaten, inklusive Geld.

Entschädigungsgrundlage = Neuwert, für Brennstoffe der Marktpreis

Kein Versicherungsschutz besteht für

A4.2

Geräte und Materialien sowie Einrichtungsgegenstände, die nicht dem Unterhalt und der Benützung des versicherten Gebäudes dienen.

A4.3

Sachen und Gefahren, welche anderweitig versichert sind, wie z. B. Sachen und Gefahren, die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen.

A5 Gebäudeumgebung

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

A5.1

Bauliche Anlagen

Ausserhalb des Gebäudes liegende, nicht zu diesem gehörende, wohl aber auf dem gleichen Grundstück befindliche bauliche Anlagen wie z. B. Schwimmbäder, Stützmauern, Treppen, Wege, Einfahrten, Briefkästen, Fahnenstangen, Zäune und dergleichen.

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

A5.2

Spezielle Foundationen

Baugrubensicherungen und Baugrubenabschlüsse (Bohr-, Ramm-, Betonpfähle, Pfahlwände etc.).

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

A5.3

Umgebungsbeplantungen

Die für die Wiederherstellung und Bepflanzung der Gartenanlagen (inkl. Humus) in den ursprünglichen Zustand aufgewendeten Kosten.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

Kein Versicherungsschutz besteht für

A5.4

Umgebungsbeplantungen

- gewerblich genutzte Anlagen
- Anlagen von Gemeinden, Kantonen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- Sportanlagen
- Hagel- und Schneedruckschäden an Pflanzen
- Schäden infolge innerer Unruhen, böswilliger Beschädigung sowie Beschädigung durch wilde, nicht privat gehaltene Tiere
- Schäden, die über eine Wasserversicherung versichert werden können

Vertragsbedingungen

BaloiseCombi Gebäude

A5.5

Sachen und Gefahren, welche anderweitig versichert sind, wie z. B. Sachen und Gefahren, die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen.

A6 Künstlerische und historische Werte

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

A6.1

Mehrkosten für originalgetreue Wiederinstandstellung bzw. originalgetreuen Wiederaufbau von Gebäuden mit künstlerischen oder historischen Werten.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

Kein Versicherungsschutz besteht für

A6.2

Sachen und Gefahren, welche anderweitig versichert sind, wie z.B. Sachen und Gefahren, die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen.

A7 Kosten

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

A7.1

Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Die Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Deponierungsplatz sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

A7.2

Dekontaminationskosten

Kosten für

- die Untersuchung, die Dekontamination sowie den Austausch von kontaminiertem Erdreich (inkl. Fauna und Flora) resp. die Beseitigung von kontaminiertem Wasser auf dem eigenen oder gepachteten Grundstück, auf dem sich der Sachschaden ereignet hat
- den Transport von kontaminiertem Erdreich oder Wasser in eine Wiederaufbereitungsanlage und wieder zurück zur Schadenstätte
- den Transport von kontaminiertem Erdreich oder Wasser in die nächste geeignete Deponie sowie die dortige Ablagerung oder Vernichtung
- die Wiederherstellung des eigenen oder gepachteten Grundstückes in den Zustand vor Eintritt des Schadenfalles

Die Dekontaminationskosten werden ersetzt, sofern und soweit sie

- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge eines versicherten Schadenereignisses auf dem eigenen oder gepachteten Grundstück entstanden ist
- aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verfügung notwendig werden, die innerhalb eines Jahres seit Eintritt des Schadens ergangen ist und sich auf Gesetze oder Verordnungen abstützt, welche vor Eintritt des Schadens in Kraft getreten sind
- nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag entschädigt werden.

Wird durch den Schadenfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der vorbestandenen Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

A7.3

Bewegungs- und Schutzkosten

Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (z. B. Aufwendungen für die De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen). Diese Versicherung ist subsidiär, d.h. die Kosten werden nur übernommen, soweit sie nicht durch eine kantonale oder anderweitige Versicherung übernommen werden.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

Vertragsbedingungen

BaloiseCombi Gebäude

A7.4

Nachteuerung

Die Erhöhung der Baukosten zwischen Eintritt des Schadens und durchgeführtem bedingungsgemäsem Wiederaufbau. Die Erhöhung berechnet sich nach dem für das beschädigte Gebäude massgebenden Baukostenindex.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten, die binnen 24 Monaten nach Eintritt des Schadenereignisses aufgewendet werden

A7.5

Löschkosten

Aufwendungen der Feuerwehren und andere Löschkosten, die vom Versicherungsnehmer aufgewendet wurden oder ihm auferlegt worden sind.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

A7.6

Notmassnahmen

Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

A7.7

Schlossänderungskosten

Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder von Schlössern, welche zu den im Versicherungsvertrag versicherten Gebäuden gehören.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

A7.8

Schadennachweis- und Expertenkosten

Notwendige externe Schadennachweiskosten und Expertenkosten eines gemeinsamen oder von Baloise bestimmten Experten zur Festsetzung eines gedeckten Schadens.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

Kein Versicherungsschutz besteht für

A7.9

Löschkosten

Kosten für Leistungen, die von öffentlichen Diensten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unentgeltlich zu erbringen sind.

A8 Freilegungs- und Lecksuchkosten

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

A8.1

Kosten für das Suchen (Lecksuchkosten), Freilegen und die Reparatur undichter sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten, flüssigkeitsführenden Leitungen inkl. Gasleitungen auch ausserhalb des Gebäudes, soweit sie nur dem versicherten Gebäude dienen und im Rahmen des Anteils, für den der Versicherungsnehmer für deren Unterhalt aufzukommen hat.

Entschädigungsgrundlage für das Suchen, Freilegen, Zumauern oder Eindecken = tatsächliche Kosten

Entschädigungsgrundlage für die Reparatur der flüssigkeitsführenden Leitungen inkl. Gasleitungen = tatsächliche Kosten bis **max. CHF 1'000**

A8.2

Folgekosten, z.B. durch Komplementärschäden. Folgekosten sind Kosten, die über die Behebung/Reparatur des Schadens hinausgehen.

Entschädigungsgrundlage = Zeitwert

Kein Versicherungsschutz besteht für

A8.3

Freilegungs- und Lecksuchkosten defekter sowie Zumauern oder Eindecken reparierter Erdregister, Erdsonden, Erdspeicher und dergleichen.

A8.4

Kosten aus Unterhaltsgründen (Sanierung) oder Kosten für Massnahmen aufgrund behördlicher Anordnung.

A8.5

Kosten für das Suchen (Lecksuchkosten), Freilegen und die Reparatur undichter sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten, flüssigkeitsführenden Leitungen inkl. Gasleitungen, wenn die Sanierung trotz behördlicher Anordnung nicht innerhalb der darin festgelegten Frist durchgeführt wird.

Vertragsbedingungen

BaloiseCombi Gebäude

A8.6

Freilegungs- und Lecksuchkosten, wenn keine Beschädigungen, welche eine Undichtigkeit der flüssigkeitsführenden Leitungen inkl. Gasleitungen zur Folge haben, vorliegen.

A8.7

Kosten im Zusammenhang mit verstopften Leitungen, welche keine Undichtigkeit der flüssigkeitsführenden Leitungen inkl. Gasleitungen zur Folge haben.

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

A8.8

Zeitwert

Der aktuelle Preis einer gleichwertigen Sache, einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten, abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), die der Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung ihrer Einsatzart entspricht. Die maximale Amortisation beträgt 70%.

B1 Feuer/Elementarereignisse

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert:

Schäden, verursacht durch

B1.1

Feuer

- Brand
- plötzliche und unfallmässige Einwirkung von Rauch
- Blitzschlag
- Explosion
- Implosion
- Meteoriten und andere Himmelskörper
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon
- Seng- und Nutzfeuerschäden bis **CHF 5'000**

B1.2

Elementarereignisse

- Hochwasser
- Überschwemmung
- Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft und Gebäude abdeckt)
- Hagel
- Lawine
- Schneedruck
- Felssturz
- Steinschlag
- Erdbeben

Für das Gebäude, die Vorsorgeversicherung sowie Geräte und Materialien gelten die Bestimmungen der Aufsichtsverordnung der Elementarschadenversicherung.

B1.3

Feuer/Elementarereignisse

Diebstahl-, Wasser- und Glasbruchschäden als Folge von Feuer- und Elementarschäden.

Kein Versicherungsschutz besteht für

B1.4

Feuer

- Bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung
- Schäden durch Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen
- Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung
- Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen

B1.5

Elementarereignisse

- Bodensenkungen
- schlechter Baugrund
- fehlerhafte bauliche Konstruktion
- mangelhafter Gebäudeunterhalt
- Unterlassung von Abwehrmassnahmen
- künstliche Erdbewegungen
- Schneerutsch von Dächern
- Grundwasser

Vertragsbedingungen

BaloiseCombi Gebäude

- Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt
- Rückstau von Wasser aus der Kanalisation ohne Rücksicht auf seine Ursache
- Betriebs- oder Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm
- Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben
- Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Ablaufrohre betreffen

B2 Erweiterte Deckung

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert:

B2.1

Innere Unruhen

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult. Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen sind mitversichert.

B2.2

Böswillige Beschädigung

Vorsätzliche Beschädigung (z. B. Graffiti) oder Zerstörung (auch bei Streik und Aussperrung).

B2.3

Fahrzeuganprall

Zerstörung oder Beschädigung durch die Kollision eines Fahrzeuges.

B2.4

Gebäudeeeinsturz

Zerstörung oder Beschädigung durch Einsturz von Gebäuden oder Gebäudeteilen.

B2.5

Umstürzende Bäume

Zerstörung oder Beschädigung durch umstürzende Bäume oder Äste.

B2.6

Beschädigung durch wilde, nicht privat gehaltene Tiere

Beschädigung durch Verbiss von wilden, nicht privat gehaltenen Tieren (z. B. Nagetiere) sowie Schäden durch Insekten am versicherten Gebäude bis **CHF 10'000**.

Kein Versicherungsschutz besteht für

B2.7

Allgemein

- Schäden, die durch die Feuer-/Elementar-Versicherung versichert werden können
- Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen

B2.8

Innere Unruhen

- Glasbruchschäden
- Schäden an Umgebungsbepflanzungen

B2.9

Böswillige Beschädigung

- Schäden, verursacht durch eigene oder fremde, im Betrieb tätige Personen, sofern nicht im Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung verursacht
- abhanden gekommene Sachen
- Schäden an Umgebungsbepflanzungen

B2.10

Fahrzeuganprall

Schäden, die durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

B2.11

Gebäudeeeinsturz

- Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt und schlechten Baugrund
- Schäden an Objekten, die sich im Bau oder Umbau befinden

B2.12

Beschädigung durch wilde, nicht privat gehaltene Tiere

- Schäden durch privat gehaltene Tiere sowie Holzschädlinge
 - Schäden an Umgebungsbepflanzungen
 - Kosten der Vertreibung und Abwehr von Nagetieren sowie Insektenbekämpfung
 - die Entfernung von Nestern aller Art
-

B3 Erdbeben

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert:

B3.1

Sachen, Kosten und Erträge

Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen, Kosten und Erträge.

B3.2

Gefahren und Schäden

Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen als Folge von

- **Erdbeben**

Erschütterungen des Erdbodens, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden.

Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, gelten nicht als Erdbeben. Im Zweifelsfall entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt. Ebenfalls darunter fallen durch Erdbeben auf dem Meeres- oder See- grund ausgelöste Tsunami (eine sich schnell fortbewegende Wasserwelle)

- **Vulkanische Eruptionen**

Emporsteigen und Austreten von Magma, verbunden mit Aschewolken, Ascheregen, Glutwolken oder Lavafluss

B3.3

Ereignisdefinition

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Schadenereignis, wenn sie innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung bzw. Eruption auftreten, unabhängig von ihrer tektonischen Ursache. Gedeckt sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Vertragsperiode fällt. Der Versicherungsschutz wird aufrechterhalten, auch wenn das Vertragsende in diese Periode von 168 Stunden fällt.

B3.4

Subsidiärdeckung

In Kantonen mit kantonaler Erdbebenversicherung und einem gesetzlichen Leistungsanspruch sind Schäden durch Erdbeben oder vulkanische Eruptionen nur subsidiär zu den Leistungen der kantonalen Erdbebenversicherung versichert.

Kein Versicherungsschutz besteht für

B3.5

Schäden, ohne Rücksicht auf ihre Ursache, durch

- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen
- Veränderungen der Atomkernstruktur

B3.6

Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben.

B3.7

Blosse Rissbildungen (gilt nicht für Risse, welche die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen).

B4 Wasser

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert:

Schäden, die entstehen durch

B4.1

Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus

- Flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen, die nur dem versicherten Gebäude dienen sowie den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten
- Heizungs- und Wärmegewinnungsanlagen, Heizöltanks oder Kühleinrichtungen, die nur dem versicherten Gebäude dienen

B4.2

Plötzliches und unfallmässiges Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, mobilen Klimageräten und Luftbefeuchtern, mobilen, fest installierten oder aufblasbaren Pools und Whirlpools.

B4.3

Eindringen von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser ins Innere des Gebäudes

- aus Aussenablaufrohren und Dachrinnen
- durch das Dach selbst
- durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter

Vertragsbedingungen

BaloiseCombi Gebäude

B4.4

Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie Grundwasser und Hangwasser (unterirdisches Wasser) im Innern des Gebäudes.

Mitversichert sind

B4.5

Kosten für das Auftauen und die Reparaturen von eingefrorenen oder durch Frost beschädigten flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen und an den daran angeschlossenen Apparaten, auch ausserhalb des Gebäudes, soweit sie nur dem versicherten Gebäude dienen und im Rahmen des Anteils, für den der Versicherungsnehmer für deren Unterhalt aufzukommen hat.

B4.6

Kosten für den Wasserverlust aufgrund eines versicherten Wasserschadens bis **max. CHF 500.**

B4.7

Folgekosten, z. B. durch Komplementärschäden. Folgekosten sind Kosten, die über die Behebung/Reparatur des Schadens hinausgehen.

Entschädigungsgrundlage = Zeitwert

Kein Versicherungsschutz besteht für

B4.8

Schäden an den ausgelaufenen Flüssigkeiten selbst.

B4.9

Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist.

B4.10

Schäden an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation, inkl. Fenstern, Türen etc.) sowie am Dach (an der tragenden Konstruktion, dem Dachbelag und der Isolation) durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser.

B4.11

Schäden beim Auffüllen oder Entleeren von Flüssigkeitsbehältern und Leitungsanlagen und bei Revisions-/Reparaturarbeiten an Leitungsanlagen und Flüssigkeitsbehältern und an den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten.

B4.12

Kosten für Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Aussenablaufrohren.

B4.13

Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.

B4.14

Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost.

B4.15

Schäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, insbesondere infolge Missachtung von Baunormen (SIA-Normen).

B4.16

Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen.

B4.17

Kosten für die Behebung der Schadenursache (ausgenommen bei Frostschäden und Freilegungs- und Lecksuchkosten) sowie Unterhalts- und Schadenverhütungskosten.

B4.18

Schäden an Umgebungsbepflanzungen.

B4.19

Schäden, die infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses entstanden sind.

B4.20

Schäden und Kosten durch undichte flüssigkeitsführende Leitungen inkl. Gasleitungen, wenn eine Sanierung trotz behördlicher Anordnung nicht innerhalb der darin festgelegten Frist durchgeführt wird.

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

B4.21

Zeitwert

Der aktuelle Preis einer gleichwertigen Sache, einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten, abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), die der Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung ihrer Einsatzart entspricht. Die maximale Amortisation beträgt 70 %.

B5 Diebstahl

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert:

Durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden durch:

B5.1

Einbruchdiebstahl

Diebstahl durch gewaltsames

- Eindringen in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes
- Aufbrechen eines Behältnisses im Innern eines Gebäudes
- Entfernen von Gebäudebestandteilen und baulichen Anlagen

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat.

B5.2

Beraubung

- Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, seine Arbeitnehmer, Familienangehörige oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen sowie Personen, die sich zur Tatzeit an den im Versicherungsvertrag versicherten Gebäuden befinden
- Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Unfall, Ohnmacht oder Tod

B5.3

Gebäudebeschädigungen und Kosten

- Gebäudebeschädigungen bei Einbruchdiebstahl, Beraubung oder einem Versuch dazu an den im Versicherungsvertrag versicherten Gebäuden inkl. baulichen Anlagen
- Schlossänderungskosten und Kosten für Notmassnahmen bei Einbruchdiebstahl, Beraubung oder einem Versuch dazu. Massgebend sind die Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder von Schlössern, welche zu den im Versicherungsvertrag versicherten Gebäuden gehören. Mitversichert sind Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

Kein Versicherungsschutz besteht für

B5.4

- einfachen Diebstahl, d.h. Diebstahl der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt
 - Diebstahl aus Fahrzeugen
 - reine Vandalenschäden
 - Schäden, verursacht durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben oder in seinem Dienste stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den Versicherungsräumen ermöglicht hat
 - Schäden, die infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses entstanden sind
-

B6 Glasbruch

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert:

B6.1

Gebäudeverglasungen

Bruchschäden an

- Gebäudeverglasungen inkl. Verglasungen baulicher Anlagen (z. B. Velounterstand, Schwimmbadabdeckungen aus Glas)
- Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas
- sanitären Einrichtungen aus Glas, Kunststoff, Keramik, Porzellan oder Stein
 - Notwendige Folgekosten für Zubehör und Armaturen sind **bis max. CHF 1'000** mitversichert
 - Bei Oberflächenbeschädigungen von sanitären Einrichtungen werden die Reparaturkosten übernommen
- Glaskeramikkochfeldern
- Küchen-, Badezimmer- und Cheminéeabdeckungen aus Natur- oder Kunststein
- Lichtkuppeln
- Firmenschildern, Leucht- und Neonreklamen (inkl. Leucht- und Neonröhren)
- Gläsern von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen
- Verkehrsspiegeln, die sich im oder am Gebäude oder auf dem dazugehörenden Grundstück befinden

Mitversichert sind

- glasähnliche Materialien wie Plexiglas und ähnliche Kunststoffe, falls sie anstelle von Glas verwendet werden
- bei Glasbruch Schäden an Malereien, Schriften, Folien, geätztem und sandbestrahltem Glas
- Folgeschäden am Gebäude, welche direkt durch den versicherten Glasbruchschaden entstanden sind
- Glasbruchschäden bei inneren Unruhen
- Kosten für Notverglasungen

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

Kein Versicherungsschutz besteht für

B6.2

- Hohlgläser
- Beleuchtungskörper
- Glühbirnen
- Leucht- und Neonröhren (ausgenommen von Leucht- und Neonreklamen)
- Kacheln, Wand- und Bodenplatten
- Rohrleitungen
- TV-, Bildschirmgläser und Displays aller Art

B6.3

- Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen
 - Abnutzungsschäden
 - Beschädigungen an allen Gebäudeverglasungen bei Arbeiten daran (inkl. Umrahmungen) sowie bei Installationen und Versetzungen
 - Schäden, die infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses entstanden sind
-

B7 Haustechnische Anlagen

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert:

Versicherte Sachen

B7.1

Haustechnische Anlagen

Versichert sind alle zum Gebäude gehörenden oder mit dem Grundstück verbundenen, fest installierten haustechnischen Anlagen, die im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, inkl. Verkabelung und dazugehörige Leitungen, Heizkörper und Armaturen, gemäss den folgenden Kategorien:

1. Wärme-/Kälteproduktion, Klima-, Heizungs-, Belüftungsanlagen, Sonnenkollektoren sowie Regenwasseranlagen
2. Komplette Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von 50 Kilowatt peak (kWp) inkl. Verkabelung bis und mit Wechselrichter
3. Alarm-, Sicherheits-, Überwachungs- und Gegensprechanlagen, Parkanlagen, elektrische Schalttafeln, Zentral-Staubsaugeranlagen inkl. Zubehör, Antennen und Satellitenschüsseln, Steuerungen und Motoren für weitere haustechnische Anlagen, sowie vom Versicherungsnehmer erworbene oder gemietete Ladestationen für Elektrofahrzeuge
4. Leuchtreklamen, Beleuchtungseinrichtungen inkl. Verglasung (auch aus Plexiglas oder ähnlichen Materialien)
5. Personenbeförderungsanlagen, Aufzüge, Fassadenreinigungsanlagen
6. Schwimmbäder, Whirlpools, Saunas und Dampfbüden, sofern diese Sachen mit dem Gebäude fest verbunden oder auf dem zum Gebäude gehörenden Grundstück ganzjährig fest installiert oder aufgestellt sind
7. Einrichtungen im Küchen-, Wasch- und Trocknungsbereich, auch wenn sie nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind, wie z. B. Kühl- und Gefriergeräte, Kochherde, Backöfen, Steamer, Mikrowellengeräte, Wasch- und Trocknungsmaschinen

B7.2

Besondere Kosten

Als Folge eines versicherten Schadens werden die nachfolgend aufgeführten Kosten entschädigt:

- Aufräumungs- und Entsorgungskosten
- Bewegungs- und Schutzkosten
- Dekontaminationskosten
- Mehrkosten für Ersatzanlagen
- Ertragsausfälle von Photovoltaikanlagen als Folge von nicht möglicher Rückspeisung von überschüssiger Energie in öffentliche oder private Netze sowie Mehrkosten für Fremdstrombezug
- Bauleistungen, Erd- und Bauarbeiten zur Feststellung und Behebung eines gedeckten Schadens

B7.3

Gefahren und Schäden

Unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung, insbesondere als Folge von

- falscher Bedienung
- vorsätzlich schädigenden Handlungen, Böswilligkeit durch Dritte
- Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern
- Kurzschluss, Spannungsschwankungen
- Unterdruck, Wassermangel, Wasserschlägen
- ungeeigneter oder fehlender Schmierung
- Fremdkörpern
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen
- Wind
- Schneedruckschäden an Photovoltaikanlagen als Bedachungsmaterial, sofern keine andere Versicherung für den Schaden aufkommen muss

Mitversichert ist der Verlust durch Diebstahl.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert

B7.4

Erdwärmesonden und Erdregister bis zu einer Bohrtiefe von 400 m, inklusive Kosten

- zur Feststellung des Schadenortes
- für das Freilegen der Zufahrt für das Bohrgerät und die anschliessende Wiederinstandstellung
- für die Aufräumung und Entsorgung
- für die Wärmeträgerflüssigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für

B7.5

Haustechnischen Anlagen

- Betriebliche Anlageteile sowie die sie verbindenden Leitungen und Verkabelungen aller Art und zwar ohne Rücksicht darauf, wie sie eingebaut sind. Dazu gehören insbesondere die allein oder vorwiegend dem Betrieb dienenden Maschinen (inkl. Steuereinrichtungen) und Einrichtungen samt Fundamenten
- Sachen gemäss B7.1 Punkt 7 im Gastgewerbe und in Spitälern
- Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt sind. Eine Sache gilt als betriebsfertig, wenn sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb zur Arbeitsaufnahme bereit ist
- vom Mieter oder Pächter eingebrachte technische Einrichtungen
- Anlagen der Kommunikationstechnik (z. B. Telefon)
- Verbrauchsmaterialien und Betriebsmittel wie Treibstoffe, Filtermassen, Lampen, Röhren, Austauscherharze, Kälte- und Wärmeträgermedien
- Verschleissmaterial und sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäss mehrfach ausgewechselt werden müssen (z. B. Sicherungen, Leuchtmittel, Batterien)
- Biogasanlagen
- Blockheizkraftwerke

B7.6

Besondere Kosten

- Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, auch wenn diese im Zusammenhang mit einem Schadenereignis ausgeführt werden

B7.7

Gefahren und Schäden

- Schäden, die durch eine Feuer/Elementar- oder Wasserversicherung versichert werden können
- Schäden, für die der Hersteller, Verkäufer, Vermieter, die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma aus Gesetz oder Vertrag haftet (gilt nicht für Mehrkosten sowie Ertragsausfälle von Photovoltaikanlagen)
- Schäden, die durch den zwangsläufigen Einfluss des bestimmungsgemässen Betriebs einer versicherten Sache entstehen (z. B. Verschleiss, Materialermüdung, Alterung oder Korrosion, übermässiger Ansatz von Rost, Schlamm oder Kesselstein und sonstigen Ablagerungen). Führen jedoch solche Schäden zu unvor-

hergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, sind diese Folgeschäden versichert

- Schäden infolge von Fehlern und Mängeln, die dem Versicherungsnehmer bzw. Eigentümer bekannt waren oder bekannt sein mussten
 - Schäden durch mangelhaften Unterhalt
-

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

B7.8

Reparaturkosten

Entschädigt werden bis maximal zum Zeitwert

- Kosten für die Wiederherstellung in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis, einschliesslich Zoll-, Transport-, De- und Remontagekosten
- entstandene Selbstkosten, wenn die Reparatur vom Versicherungsnehmer bzw. Eigentümer selbst durchgeführt wird
- Überzeitzuschläge für Reparaturarbeiten und Eilfrachtzuschläge
- Wiederherstellung oder Ersatz unbrauchbar gewordener elektronischer Teile einer versicherten Sache

Entsteht durch die Wiederherstellung ein Mehrwert, so wird dieser abgezogen (z. B. bei Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten, Verlängerung der technischen Lebensdauer).

Während den ersten 5 Jahren ab Erstinbetriebnahme einer Sache wird kein Abzug vorgenommen.

Ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht, wird nicht entschädigt.

Arbeitskosten werden nicht amortisiert.

B7.9

Totalschaden

Übersteigt der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert, ist eine Wiederherstellung unmöglich oder wird eine gestohlene Sache nach einem versicherten Verlust innert 4 Wochen nicht wiedergefunden, so liegt ein Totalschaden vor. Entschädigt wird

- in den ersten 5 Jahren ab Erstinbetriebnahme, der Neuwert
- mehr als 5 Jahre nach Erstinbetriebnahme, der Zeitwert

Vertragsbedingungen

BaloiseCombi Gebäude

B7.10

Erdwärmesonden und Erdregister

Entschädigt werden die Kosten für die Wiederherstellung

- in den ersten 30 Jahren ab Erstinbetriebnahme, der Neuwert
- mehr als 30 Jahren nach Erstinbetriebnahme, der Zeitwert

B7.11

Neuwert

Kosten für die Neuanschaffung unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles, einschliesslich Kosten für Transport, Zoll sowie Montage und Inbetriebsetzung, abzüglich Restwert beschädigter Sachen. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet. Ein persönlicher Liehaberwert wird nicht berücksichtigt.

B7.12

Zeitwert

Neuwert abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), die der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung ihrer Einsatzart entspricht. Die Abschreibung (Amortisation) beträgt für Erdwärmesonden und Erdregister bei mehr als 30 Jahren nach Erstinbetriebnahme 4 % pro weiteres Betriebsjahr. Die maximale Amortisation beträgt 70 %.

B7.13

Ertragsausfälle von Photovoltaikanlagen

Entschädigt wird der Ertragsausfall für maximal 12 Monate. Die Tagesentschädigung pro installierte kWp beträgt

- im Zeitraum von April bis September: Vergütungspreis multipliziert mit Faktor 3,6
- im Zeitraum von Oktober bis März: Vergütungspreis multipliziert mit Faktor 1,6

plus Mehrkosten, die für den Stromzukauf während maximal 12 Monaten, entstanden sind.

Bei Teilausfall einer Anlage (z. B. wenn nur ein Wechselrichter von mehreren beschädigt ist) wird der Ertragsausfall anteilig vergütet.

B7.14

Grenze der Entschädigung

Die Versicherungssumme bildet die Grenze der Entschädigung pro Schadenfall für alle versicherten Sachen und Kosten zusammen.

B8 Umbauarbeiten

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert:

Sachen und Kosten

B8.1

Renovations-, Unterhalts-, Umbau- und Erweiterungsarbeiten am bestehenden Gebäude, sofern die Gesamtbaukosten inkl. Eigenleistungen **nicht mehr als CHF 250'000** betragen. Die versicherten Bauarbeiten müssen von ausgewiesenen Baufachleuten ausgeführt werden. Bei Eingriffen in die Tragkonstruktion ist ein fachlich kompetentes Ingenieurbüro vertraglich beizuziehen und dessen Anforderungen sind zu befolgen.

Mitversichert sind die Kosten für die Lokalisierung der Schadenstelle sowie Aufräumungs- und Entsorgungskosten.

Gefahren und Schäden

B8.2

Versichert sind Schäden an neuen Bauleistungen (einschliesslich aller dazugehörigen Baustoffe und Bauteile), am bestehenden Gebäude und an der darin untergebrachten Fahrhabe durch

- plötzlich eintretende, unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörung (so genannte Bauunfälle), die während der Bauzeit eintreten und festgestellt werden und die direkte Folge von Bautätigkeiten sind
- Diebstahl versicherter Sachen, die neu eingebaut wurden und die mit dem Bauwerk fest verbunden sind.

Mitversichert sind Feuer-/Elementar- sowie Wasserschäden an versicherten neuen Bauleistungen, sofern diese nicht anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen.

Der Versicherungsschutz erlischt in dem Zeitpunkt, in dem die Bauleistungen abgenommen sind. Die Ingebrauchnahme einer Bauleistung gilt als Abnahme.

Kein Versicherungsschutz besteht für

B8.3

- Mängel, Rissbildungen und rein optische Fehler wie Kratzer auf Verglasungen, Badewannen, Duschtassen, Küchen-, Badezimmer- und Cheminéeabdeckungen
- Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss
- Vermögensschäden wie entgangene Erträge, Zinsen, Vertragsstrafen
- Schäden, die von einem anderen Sach- oder Haftpflichtversicherer übernommen werden müssen
- Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle, Münzen, Medaillen, Schmucksachen, Briefmarken, Kunstgegenstände und Antiquitäten
- Schäden an der Fahrhabe der an der Bauleistung beteiligten Unternehmen und Handwerker
- Schäden an der Fahrhabe, wenn die nach den Umständen gebotenen Massnahmen (Sorgfaltspflichten) zum Schutz der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren nicht getroffen wurden
- Schäden durch irrtümliche Abbrüche oder Demontagen
- Unterfangung/Unterfahrung von eigenen Bauwerken
- Vibrieren oder Rammen von Spundwänden, Pfählen, Stahlprofilen
- Felsabbau mittels Explosivsprengen, hydraulischem Abbauhammer oder Meisseln

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

B8.4

- Kosten, die aufzuwenden sind, um den Zustand der versicherten Bauleistungen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses wiederherzustellen
- Kosten zur Wiederinstandstellung des im Vertrag bezeichneten, bestehenden Gebäudes samt dessen technischen Einrichtungen in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis zum Zeitwert
- Beschädigte Fahrhabe zum Neuwert

B8.5

Grenze der Entschädigung

Die Versicherungssumme bildet die Grenze der Entschädigung pro Schadenfall für alle versicherten Sachen und Kosten zusammen.

B9 Haftpflicht

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag

B9.1

erstreckt sich die Versicherung auf die gesetzliche Haftpflicht

- des Gebäudeeigentümers
- des Eigentümers oder Pächters der im Versicherungsvertrag genannten unbebauten Grundstücke (einschliesslich Privatstrassen und -wege)
- der Arbeitnehmer und Hilfspersonen des Gebäudeeigentümers
- des Nutzniessers
- des Grundstückseigentümers, wenn der Gebäudeeigentümer nicht auch Eigentümer des Grundstückes ist (Baurecht)
- des Gebäudeeigentümers als Bauherr bis zu einer Gesamtbausumme von **CHF 250'000**
- der Mit-, Gesamt- und Stockwerkeigentümer bzw. von deren Gemeinschaft. Die mit den Mit-, Gesamt- und Stockwerkeigentümern in Hausgemeinschaft wohnenden Personen sind ihnen gleichgestellt

Der Versicherungsschutz ist beschränkt auf Haftpflichtansprüche, die sich aus den oben umschriebenen Eigenschaften ergeben.

B9.2

Versichert sind Ansprüche aus den im Vertrag aufgeführten Gebäuden inkl. dazugehörenden Grundstücken und Anlagen sowie unbebauten Grundstücken wegen

- Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden)
- Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden). Die blosse Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne Beeinträchtigung deren Substanz gilt ebenfalls als Sachschaden.

Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Tieren, wobei die Entschädigung jedoch gemäss den hierfür vorgesehenen rechtlichen Grundlagen erfolgt.

B9.3

Mitversichert ist im Rahmen der übrigen Vertragsbestimmungen auch die gesetzliche Haftpflicht

- wegen Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, sofern diese Umweltbeeinträchtigung die Folge eines einzelnen,

plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

Versichert sind auch Ansprüche für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage, sofern das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss vorstehendem Absatz erfordert. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern der Versicherungsnehmer beweist, dass die entsprechende Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung sowie jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

B9.4

Die Leistungen von Baloise bestehen in der

- Entschädigung begründeter Ansprüche
- Abwehr unbegründeter Ansprüche

B9.5

Die vertraglichen Leistungen beinhalten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme auch

- die Schadenzinsen sowie Anwalts-, Gerichts-, Expertise- und ähnliche Kosten
- die Kosten für angemessene und sofortige Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Personen- oder Sachschadens infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses (Schadenverhütungskosten) sowie zur Minderung eines bereits eingetretenen versicherten Personen- oder Sachschadens (Schadenminderungskosten).

Kein Versicherungsschutz besteht für

B9.6

Ansprüche aus Schäden

- des Gebäudeeigentümers
- die die Person des Gebäudeeigentümers betreffen (z.B. Versorgerschaden)
- von Personen, die mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben

B9.7

die Haftpflicht selbstständiger Unternehmer und Beauftragter, die der Gebäudeeigentümer bezieht.

B9.8

Ansprüche der Mit-/Stockwerkeigentümergeinschaft gegenüber einem einzelnen Mit-/Stockwerkeigentümer und umgekehrt für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des betreffenden Mit-/Stockwerkeigentümers entspricht. Die mit einem Mit-/Stockwerkeigentümer in Hausgemeinschaft lebenden Personen sind ihm gleichgestellt.

B9.9

Ansprüche von Miteigentümern aus Schäden am versicherten Gebäude oder Grundstück selbst.

B9.10

Ansprüche aus Schäden der Gesamteigentümer. Die mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen sind ihnen gleichgestellt.

B9.11

Ansprüche betreffend den eigentlichen Umweltschaden (Ökoschaden).

B9.12

Ansprüche im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung durch

- Altlasten (z.B. verunreinigtes Erdreich)
- Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen aller Art. Dieser Ausschluss gilt nicht für privat genutzte Kompostieranlagen
- Schäden, die auf eine schuldhafte Missachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften zurückzuführen sind.

B9.13

die Haftpflicht für Schäden an Sachen,

- die ein Versicherter gemietet, geleast, gepachtet oder anderweitig übernommen hat

Vertragsbedingungen

BaloiseCombi Gebäude

- an denen ein Versicherter eine Tätigkeit ausgeführt hat oder hätte ausführen sollen.

B9.14

die Haftpflicht aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.

B9.15

Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht.

B9.16

die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden.

B9.17

die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste oder die in Kauf genommen wurden.

B9.18

die Haftpflicht für Schäden und Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit Risiken, für die aufgrund eines Bundesgesetzes eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen oder eine entsprechende Sicherstellung gewährleistet werden muss.

B9.19

Schadenverhütungs- und Schadenminderungskosten in Form von

- Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich das dafür erforderliche Entleeren von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten)
- Massnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden

B9.20

Regressansprüche Dritter aus Schäden, die durch versicherte Personen ohne leitende Funktion verursacht werden.

B9.21

Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest und asbesthaltigen Substanzen oder Erzeugnissen, soweit die Schäden auf die spezifischen schädlichen Eigenschaften von Asbest zurückzuführen sind.

B10 Rechtsschutz

Beratung und Bearbeitung der versicherten Rechtsfälle durch die Rechtsdienste der Assista Rechtsschutz AG

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert:

B10.1

Interessenwahrnehmung eines Versicherten in seiner Eigenschaft als Eigentümer der im Vertrag aufgeführten Gebäude inkl. der dazugehörigen Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen, soweit Schweizer (oder Liechtensteinisches) Recht anwendbar ist, der Gerichtsstand in der Schweiz (oder im Fürstentum Liechtenstein) liegt und das entsprechende Urteil dort vollstreckbar ist.

B10.2

Schadenersatzrecht

Streitigkeiten des Versicherten bezüglich Ansprüchen auf Ersatz des am versicherten Gebäude verursachten Schadens (einschliesslich eines Vermögensschadens), welche durch ein Ereignis hervorgerufen wurden, für die ein Dritter ausservertraglich aus Verschulden oder gesetzlich haftet.

B10.3

Versicherungsrecht

Streitigkeiten des Versicherten mit Versicherungen, die das versicherte Gebäude betreffen.

B10.4

Arbeitsvertrag und einfacher Auftrag

Streitigkeiten des Versicherten mit den von ihm angestellten oder beauftragten Personen für Unterhalt, Wartung oder Verwaltung des versicherten Gebäudes. Dies gilt auch für gemischte Verträge, soweit sich die Streitigkeit auf Gartenpflege und Hauswartung bezieht.

B10.5

Werkvertrag und einfacher Auftrag

Streitigkeiten des Versicherten aus einem Werkvertrag und/oder einfachem Auftrag, welche sich auf Arbeiten am versicherten Objekt beziehen, sofern für die Arbeiten keine offizielle Bewilligung erforderlich ist. Ist eine offizielle Bewilligung notwendig (auch wenn nur ein Teil der Arbeiten bewilligungspflichtig ist), so sind diese Streitigkeiten versichert, sofern die Gesamtbau-

Vertragsbedingungen

BaloiseCombi Gebäude

summe **CHF 100'000** nicht überschreitet. Streitigkeiten betreffend Bauhandwerkerpfandrecht sind gedeckt, sofern diese im Zusammenhang mit einer gedeckten werkvertraglichen Streitigkeit stehen, die im Zeitpunkt des Eintragungsbegehrens bereits von der Assista bearbeitet werden.

B10.6

Vertrag mit Energieversorger

Streitigkeiten des Versicherten, die aus einem Vertrag mit einem Energieversorger hervorgehen.

B10.7

Straf- und Verwaltungsstrafrecht

Verteidigung des Versicherten in gegen ihn selbst gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren in seiner Eigenschaft als Eigentümer des versicherten Gebäudes wegen fahrlässig begangener Straftaten. Wird dem Versicherten eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen, so erbringt die Assista keine Versicherungsleistungen, bevor der Versicherte durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich in der Sache und ohne Kostenfolge freigesprochen wird oder das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt ist.

Beteiligung des Versicherten als Zivilkläger zur Wahrnehmung seiner Rechte nach einem durch die vorliegende Versicherung gedeckten Ereignis, sofern eine solche Intervention notwendig ist, um Schadenersatzansprüche infolge von Schäden geltend zu machen, die am versicherten Gebäude verursacht wurden.

B10.8

Nachbarrecht

Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur des Versicherten mit den Nachbarn des versicherten Gebäudes im Falle von (abschliessende Aufzählung):

- Beeinträchtigung der Aussicht
- Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken
- Immissionen (Lärm, Rauch, Dünste)

Als Nachbar gilt, wessen Grundstück direkt angrenzt oder mit einer Entfernung von maximal 20 Metern an das versicherte Grundstück anstösst. Massgebend ist die kürzeste Verbindung der beiden Grundstücke.

Die Leistungen der Assista sind bei diesen Streitigkeiten auf **maximal CHF 30'000** pro Rechtsfall beschränkt.

B10.9

Öffentliches Recht

Streitigkeiten des Versicherten mit dem öffentlichen Gemeinwesen im Falle von (abschliessende Aufzählung):

- Einsprache gegen Bauvorhaben eines direkt angrenzenden Nachbarn
- Einsprache gegen eigene Bauvorhaben, sofern die Gesamtbausumme **CHF 100'000** nicht überschreitet
- Enteignung
- Entwertung des Grundstückes

B10.10

Eigentums- und Sachenrecht

Streitigkeiten des Versicherten aus (abschliessende Aufzählung):

- Eigentum des im Grundbuch eingetragenen und versicherten Gebäudes
- im Grundbuch eingetragenen aktiven und passiven Dienstbarkeiten und Grundlasten
- Grenzstreitigkeiten

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert

Vermieterrechtsschutz

B10.11

Miet- und Pachtrecht

Streitigkeiten des Gebäudeeigentümers in seiner Eigenschaft als Vermieter oder Verpächter von Einfamilien-, Mehrfamilien-, Ferienhäusern und gemischten Wohn-, Büro- und Gewerbegebäuden (Anzahl Mieteinheiten gemäss Versicherungsvertrag) sowie dazugehörenden Nebenräumen und Parkplätzen. Versicherbar ist nur die Gesamtheit aller Mieteinheiten in einem versicherten Gebäude inklusive allenfalls vom Eigentümer selbstbewohnter oder -genutzter Einheiten.

Werden weniger Mieteinheiten deklariert als effektiv im versicherten Gebäude vorhanden sind, werden die Leistungen im Schadenfall anteilmässig gekürzt.

Vertragsbedingungen

BaloiseCombi Gebäude

B10.12

Übernahme der Kosten

- für die vorprozessualen und prozessualen Anwaltskosten
- für Expertisen, die von der Assista oder dem Gericht veranlasst werden
- eines Mediationsverfahrens im Einvernehmen mit der Assista
- für die dem Versicherten auferlegten Gerichts- und Verfahrenskosten
- für die dem Versicherten auferlegten Prozessentschädigungen an die Gegenpartei. Die dem Versicherten zugesprochenen Prozessentschädigungen stehen der Assista zu
- für das Inkasso der dem Versicherten zugesprochenen Entschädigungen bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines oder einer Konkursandrohung
- für die Bevorschussung von Strafkautionen zur Vermeidung von Untersuchungshaft bei gedeckten Strafverfahren. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist an die Assista zurückzuerstatten.

Falls mehrere Streitigkeiten auf dem gleichen Ereignis oder auf dem gleichen Lebenssachverhalt beruhen, so gelten diese Streitigkeiten gesamthaft als ein Rechtsfall.

Führt eine versicherte Person einen Rechtsstreit grob-fahrlässig herbei, behält sich die Assista das Recht vor, ihre Leistungen in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

B10.13

Mindeststreitwert

Bei Fällen, die einen geringeren Streitwert als **CHF 2'000** aufweisen, kann nur die aussergerichtliche Intervention des Rechtsdienst der Assista in Anspruch genommen werden. Es besteht jedoch Versicherungsschutz für externe Leistungen, falls der Versicherte gerichtlich belangt wird und die Gegenpartei durch einen Anwalt vertreten wird.

B10.14

Wartefrist

Ab Inkrafttreten dieses Vertrags oder ab Einschluss neuer Risiken gilt eine Wartefrist von drei Monaten für alle Streitigkeiten mit Ausnahme der folgenden Deckungsbereiche: Schadenersatzrecht, Versicherungsrecht sowie Straf- und Verwaltungsstrafrecht.

Ein Rechtsstreit, der innerhalb der Wartefrist eintritt, ist nicht versichert.

Die Wartefrist entfällt bei Vorliegen einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang.

Kein Versicherungsschutz besteht für

B10.15

Rechtsgebiete, die in B10.2 bis B10.11 nicht erwähnt sind, z. B. Steuer- und Abgaberecht, öffentliches (Raum-) Planungsrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

z. B. Streitigkeiten mit der öffentlichen Verwaltung betreffend einen Quartierplan

B10.16

Streitigkeiten des Versicherten im Zusammenhang mit Erwerb/Veräusserung (Verkauf, Tausch, Schenkung usw.), Vermittlung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen.

z. B. Streit aus dem Kauf eines Einfamilienhauses

B10.17

Grundpfand inkl. Bauhandwerkerpfandrecht, ausser wenn letzteres im Zusammenhang mit einer gedeckten werkvertraglichen Streitigkeit steht, die im Zeitpunkt des Eintragungsbegehrens bereits von der Assista bearbeitet wird.

z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Errichtung eines Schuldbriefes

B10.18

einen Vertrag über die Teilzeitnutzung von Immobilien (Time-Sharing).

z. B. Streit aus dem Nutzungsrecht einer Ferienwohnung

B10.19

Planung, Bau, Umbau oder Abbruch von Bauwerken und anderen Vorrichtungen des Versicherten ab einer Gesamtbausumme von **CHF 100'000**, sofern für die Arbeiten eine offizielle Bewilligung notwendig ist (auch wenn nur ein Teil dieser Arbeiten bewilligungspflichtig ist).

z. B. Streit aus der Aufstockung eines Einfamilienhauses

Vertragsbedingungen

BaloiseCombi Gebäude

B10.20

Zwangsvollstreckung des Gebäudes.

z.B. Zwangsvollstreckung des Gebäudes, welche aus einer Schuld einem Handwerker gegenüber resultiert

B10.21

Inkasso von Forderungen.

z.B. Betreibung einer unbestrittenen oder noch nicht bestrittenen Geldsumme

B10.22

Forderungen, die an den Versicherten abgetreten worden sind.

z.B. Durchsetzen der Bezahlung einer abgetretenen Forderung

B10.23

Miete, Pacht und Leasing sofern der Vermieterrechtsschutz nicht ausdrücklich versichert ist.

z.B. Streitigkeiten wegen Mietzinserhöhung

B10.24

gesellschafts- und vereinsrechtliche Verhältnisse (inkl. einfacher Gesellschaft) sowie Verantwortlichkeitsansprüche gegenüber Gesellschafts- oder Vereinsorganen.

z.B. Auflösung einer einfachen Gesellschaft

B10.25

die Begehung von Verbrechen und anderen vorsätzlichen Vergehen sowie den Versuch dazu.

z.B. Strafverfahren wegen Sachbeschädigung am Grundstück des Nachbarn

B10.26

Streitigkeiten der einzelnen Stockwerk- oder Miteigentümer sowie Streitigkeiten zwischen Stockwerk- und Miteigentümern (inklusive Nachbarrecht).

z.B. Einsprache einzelner Stockwerkeigentümer gegen Bauvorhaben des Nachbarn

B10.27

die Abwehr von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen, die an den Versicherten durch Dritte gestellt werden.

z.B. Schadenersatzansprüche des Nachbarn infolge Bau eines Schwimmbeckens

B10.28

Verfahren vor internationalen und supranationalen Gerichtsinstanzen.

z.B. Verfahren vor dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

B10.29

Schäden, die der Versicherte erlitten hat.

z.B. Schaden am Gebäude

B10.30

Kosten, zu deren Übernahme ein Dritter oder ein Haftpflichtversicherer verpflichtet ist.

z.B. Anwaltskosten, für die eine Haftpflichtversicherung aufzukommen hat

B10.31

Bussen, zu denen der Versicherte verurteilt wird.

z.B. Busse wegen Verbrennen von Abfällen

B10.32

Streitigkeiten gegen die Assista Rechtsschutz AG, deren Mitarbeitenden sowie in einem gedeckten Rechtsfall gegenüber beauftragten oder beigezogenen Rechtsanwälten, Sachverständigen usw.

z.B. Streit mit der Assista Rechtsschutz AG

B10.33

Ansprüche aus Schadenersatz und Genugtuung, straf- oder verwaltungsstrafrechtliche Verfahren oder sonstige vergleichbare Verfahren im Zusammenhang mit den oben genannten Ausschlüssen.

B11 Sicherheitsbaustein Gebäude

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert:

B11.1

Grobfahrlässigkeit

Baloise verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung bei einem in diesem Vertrag versicherten Ereignis auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht.

B11.2

Modernisierungsbudget

Im Falle eines Totalschadens, der im Rahmen dieses Vertrages oder obligatorisch bei einer kantonalen Gebäudeversicherung abzuschliessenden Versicherung gedeckt ist, bezahlt Baloise **10 % des Gebäudewertes, max.**

CHF 50'000 als Modernisierungsbudget für wertvermehrende Investitionen wie z.B.:

- Aufbau nach aktuellstem Minergiestandard
- Verwendung ökologischer und wohngesunder Baustoffe
- Heizen mit erneuerbaren Energien (z.B. Photovoltaik, Erdwärmesonde)
- Komforterweiterungen (z.B. modernere Küche, Wohnen im Alter)

Als Totalschaden gilt, wenn die Entschädigung der versicherten Sachen mind. 80 % der Versicherungssumme für Gebäude beträgt.

Kein Versicherungsschutz besteht für

B11.3

Grobfahrlässigkeit

- Regressansprüche Dritter
 - bei Rechtsschutz-Schadenfällen
-

B12 Sicherheitsbaustein Vermieter

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert:

B12.1

Sachschäden/Mängel am Mietobjekt

Versichert sind Ansprüche des Vermieters gegenüber dem Mieter aus Mietverhältnis nach OR 253 ff. auf Ersatz des vom Mieter verursachten Sachschadens am versicherten Gebäude inkl. der dazugehörigen Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen.

Eingeschlossen ist der Ersatz von Aufräumungs- und Entsorgungskosten der vom Mieter zurückgelassenen Sachen.

Die Deckung gelangt nur zur Anwendung,

- wenn der Mieter keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat oder
- wenn die Sachschäden aufgrund von Deckungseinreden des Haftpflichtversicherers nicht oder nur teilweise übernommen werden oder
- wenn der Mieter den Schaden nicht selbst bezahlt hat.

Als Voraussetzung für den Erhalt der Versicherungsleistung hat der Vermieter den Nachweis zu erbringen, seinen Anspruch gegenüber dem Mieter im zumutbaren Rahmen geltend gemacht zu haben (zum Beispiel provisorischer oder definitiver Verlustschein aus Betreibungsverfahren). Sämtliche Verfahrens- und Parteikosten sind von der Deckung ausgeschlossen.

Entschädigungsgrundlage = Zeitwert

B12.2

Ausfall des Mietertrages

Versichert sind ganze oder anteilmässige Netto-Mietzinsausstände (ohne Nebenkosten) von vermieteten Räumen des versicherten Gebäudes.

Der Anspruch auf Ersatz beginnt mit dem ersten Ausfall des ganzen oder anteiligen Netto-Mietzinses und endet mit der Wiedervermietbarkeit der Räume, spätestens jedoch sechs Monate nach erstem Ausfall des ganzen oder anteiligen Netto-Mietzinses. Eine allfällig geleistete Mietkaution ist in Abzug zu bringen.

Als Voraussetzung für den Erhalt der Versicherungsleistung hat der Vermieter den Nachweis zu erbringen, seinen Anspruch gegenüber dem Mieter im zumutbaren Rahmen geltend gemacht zu haben. Insbesondere gilt als Nachweis:

- Provisorischer oder definitiver Verlustschein
- Erfolgreiche Einleitung des Betreibungsverfahrens bzw. nicht zustellbarer Zahlungsbefehl aufgrund unbekannten Aufenthalts des Mieters
- Bestätigung des zuständigen Erbschaftsamtes, dass der verstorbene Mieter weder Vermögen noch Erben hinterlässt.

Sämtliche Verfahrens- und Parteikosten sind von der Deckung ausgeschlossen.

C Allgemeines

Katastrophenereignisse

C1

Sofern nicht anders vereinbart, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden aus

- kriegesischen Ereignissen
- Neutralitätsverletzungen
- Revolution
- Rebellion
- Aufständen
- inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen
- Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden)
- vulkanischen Eruptionen
- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, ohne Rücksicht auf ihre Ursache
- Veränderungen der Atomkernstruktur, ohne Rücksicht auf ihre Ursache

Örtlicher Geltungsbereich

C2

Modul Rechtsschutz

Die Versicherung ist gültig für Rechtsfälle, die sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ereignen, sofern sich der Gerichtsstand in diesen Ländern befindet, das Recht dieser Länder anwendbar und das entsprechende Urteil dort vollstreckbar ist.

C3

Übrige Module

Die Versicherung gilt an dem im Vertrag aufgeführten Versicherungsort und auf dem dazugehörenden Areal.

Zeitlicher Geltungsbereich

C4

Modul Haftpflicht

Als Schadeneintritt gilt der Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.

Vertragsbedingungen

BaloiseCombi Gebäude

C5

Modul Rechtsschutz

Gedeckt sind Rechtsfälle, die durch ein Ereignis ausgelöst wurden, das während der Gültigkeitsdauer des Vertrages eingetreten ist und das während dieser Periode der Assista angemeldet wurde.

Als massgebendes Datum gilt

- im Schadenersatzrecht:
das Datum des schadenverursachenden Ereignisses.
- im Versicherungsrecht:
das Datum des Ereignisses, das Anspruch auf eine Leistung begründet.
- im Vertragsrecht:
das Datum der angeblichen oder tatsächlichen Verletzung einer vertraglichen Pflicht.
- im Straf- und Verwaltungsstrafrecht:
das Datum der angeblichen oder tatsächlichen Widerhandlung gegen eine Gesetzesbestimmung.
- im Nachbarrecht, öffentlichen Recht, Eigentums- und Sachenrecht:
der Zeitpunkt, in dem der Versicherte oder ein Dritter gegen eine Rechtspflicht verstossen hat oder haben soll, deren Verletzung die Interessenwahrnehmung des Versicherten auslöst.

C6

Übrige Module

Die Versicherung gilt für Schadenfälle, die während der Vertragsdauer eintreten.

Beginn und Dauer der Versicherung

C7

Die Versicherung beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

Der Vertrag ist für die im Versicherungsvertrag genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils stillschweigend um 1 Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat.

Der Versicherungsvertrag erlischt, falls der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder Sitz von der Schweiz ins Ausland verlegt (ausgenommen hiervon ist das Fürstentum Liechtenstein) mit Datum der Verlegung (Wegzugsbestätigung bzw. Löschung der Unternehmung im Schweizerischen Handelsregister (HR)).

Die Vertragsparteien haben das Recht die bestehende Versicherung gegen Erdbeben und vulkanische Eruptionen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungs-

frist jährlich auf das Datum der nächsten Prämienfälligkeit hin schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen.

Obliegenheiten

C8

Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

C9

In der Wasserversicherung haben die versicherten Personen insbesondere

- Wasserleitungsanlagen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf ihre Kosten instand zu halten
- Silikon- und Hartfugen regelmässig (ca. alle 5 Jahre) vom Fachmann überprüfen zu lassen
- verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern

Solange das Gebäude, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt ist, müssen die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein, es sei denn, die Heizungsanlage wird unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten.

Änderung der Tarifprämien, Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen

C10

Baloise kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres den Tarif, die Prämien und Selbstbehalte ändern.

Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt. Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Vertragsteil oder den gesamten Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss schriftlich oder mittels Textnachweis spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei Baloise eintreffen.

Nicht zur Kündigung berechtigen

- Einführung oder Änderung von gesetzlichen Abgaben oder Gebühren (z.B. eidg. Stempelabgabe, Feuerlöschgebühren, Naturgefahrenabwehrbeitrag)
- gesetzlich oder behördlich angeordnete Vertragsanpassungen (z.B. Änderung der Prämien, Selbstbehalte, des Deckungsumfangs oder der Entschädigungsgrenze bei Elementarereignissen)

Automatische Anpassung der Versicherungssummen und der Prämien

C11

Die Versicherungssumme der Gebäude wird alljährlich, bei Fälligkeit der Prämie, an die in den jeweiligen Kantonen massgebenden Baukostenindizes angepasst. Dabei wird auch die Prämie entsprechend angepasst. In diesem Fall besteht jedoch kein Kündigungsrecht.

Anzeigepflicht

C12

Verletzt der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Anzeigepflicht, so kann Baloise den Vertrag durch schriftliche Erklärung kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem Baloise von der Verletzung Kenntnis erhalten hat.

Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

C13

Kündigt Baloise den Vertrag, so erlischt ihre Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang

- durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist
- auf ein Risiko zurückzuführen ist, über das sich Baloise als Folge der Anzeigepflichtverletzung kein verlässliches Bild machen konnte.

Gefahrs- und Vertragsänderungen

C14

Ändern die in der Antragsdeklaration oder im Versicherungsvertrag festgestellten Tatsachen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Änderungen Baloise unverzüglich anzuzeigen.

C15

Bei wesentlichen Gefahrserhöhungen kann Baloise binnen 30 Tagen nach Zugang der Anzeige für den Rest der Vertragsdauer die Prämie anpassen oder den Vertrag unter Wahrung einer 30-tägigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn er mit der Prämienhöhung nicht einverstanden ist. In beiden Fällen hat Baloise Anspruch auf die tarifgemäss angepasste Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.

C16

Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen.

Bei einer Prämienreduktion wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, in dem die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende tarifgemässe Prämie übersteigt.

Eine Prämienreduktion auf Verlangen des Versicherungsnehmers wird mit Zugang der Mitteilung bei Baloise wirksam. Lehnt Baloise eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert 4 Wochen seit Zugang der Stellungnahme von Baloise mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen.

Gebühren

C17

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Baloise kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter baloise.ch).

C18

Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird.

C19

Schriftlichkeit und Textnachweis

C19.1

Die vorliegenden Vertragsbedingungen knüpfen für die Einhaltung von Formerfordernissen für Erklärungen entweder an die Schriftform («schriftlich») oder an die Textform («Textnachweis») an. Bloss mündliche oder telefonische Erklärungen gelten nur dann als gültig abgegeben, wenn deren Empfang von Baloise schriftlich oder elektronisch bestätigt worden ist.

Verlangen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen ausdrücklich Schriftlichkeit («schriftlich») ist darunter eine handschriftlich unterschriebene Erklärung zu verstehen.

Sehen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen das Formerfordernis «mittels Textnachweis» vor, so ist neben der Schriftlichkeit auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zugelassen. Erklärungen können ohne eigenhändige Unterschrift z. B. auch über elektronische Kanäle rechtsgültig abgegeben werden, beispielsweise E-Mail, Brief ohne Originalunterschrift, Fax.

Rechtsstreitigkeiten

C20

Klagen aus dem Modul Rechtsschutz sind zu richten an:

Assista Rechtsschutz AG
Ch. de Blandonnet 4
1214 Vernier/Genf

C21

Klagen aus den übrigen Modulen sind zu richten an:

Baloise Versicherung AG
Aeschengraben 21
Postfach
4002 Basel

D Im Schadenfall

Sofortmassnahmen

D1

Benachrichtigung

Baloise ist im Schadenfall sofort zu benachrichtigen unter der Nummer 00800 24 800 800 oder unter +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Bei Diebstahl, böswilliger Beschädigung und inneren Unruhen

- ist die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern
- sind nach bestem Wissen und nach Anleitung der Polizei oder von Baloise alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen geeigneten Massnahmen zu treffen
- ist Baloise unverzüglich zu informieren, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn der Versicherte darüber Nachricht erhält.

D2

Modul Rechtsschutz

Der Versicherte meldet sofort den Rechtsfall an, für den er Leistungen der Assista beanspruchen will. Falls ein Auftrag an einen Anwalt erteilt wurde, juristische Schritte eingeleitet oder eine Einsprache eingelegt wurden, bevor die Assista hierzu ihr Einverständnis erteilt hatte, kann die Assista die Übernahme der gesamten Kosten verweigern.

D3

Schadenminderung

Während und nach dem Schadenereignis ist für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen. Allfällige Anordnungen von Baloise sind zu befolgen.

D4

Veränderungsverbot

- Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens zu erschweren oder zu vereiteln, sind zu unterlassen
- Ausgenommen sind Massnahmen, die der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen

Schadenermittlung/-regulierung

Modul Haftpflicht

D5

Baloise führt als Vertreterin der Versicherten verbindlich die Verhandlungen mit dem Geschädigten.

D6

Die Versicherten sind verpflichtet, direkt Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Haftung oder Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht Baloise hierzu ihre Zustimmung gibt.

D7

Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben die Versicherten von Baloise die Führung des Zivilprozesses zu überlassen.

D8

Ohne Zustimmung von Baloise sind die Versicherten nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung vor ihrer endgültigen Feststellung (in haftpflichtrechtlicher, deckungsmässiger oder betraglicher Beziehung) an den Geschädigten oder an Dritte abzutreten.

D9

Die Versicherten haben Baloise bei der Schadenbehandlung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

Modul Rechtsschutz

D10

Die Schadenerledigung erfolgt durch die Rechtsdienste Assista Rechtsschutz AG
Ch. de Blandonnet 4
1214 Vernier/Genf

D11

Bearbeitung

Die Assista orientiert den Versicherten über seine Rechte und leitet alle notwendigen Massnahmen zur Verteidigung seiner Interessen ein. Der Versicherte erteilt der Assista alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten und übergibt ihr alle verfügbaren Unterlagen und Beweismittel. Solange die Verhandlungen durch die Assista geführt werden, enthält sich der Versicherte jeglichen Eingriffs. Er erteilt kein Mandat, leitet keine gerichtlichen Verfahren ein und schliesst keine Vergleiche ab, die Verpflichtungen für die Assista beinhalten.

D12

Freie Wahl des Anwalts

Wenn der Versicherte es verlangt, so kann er mit Genehmigung der Assista einen örtlich zuständigen Anwalt frei wählen und beauftragen, sofern der Beizug eines Anwalts für die Interessenwahrung des Versicherten zu diesem Zeitpunkt notwendig ist. Der Versicherte ist verpflichtet, den Anwalt der Assista gegenüber von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden. Er ermächtigt ihn, der Assista über die Entwicklung des Falles zu berichten und ihr alle wichtigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

D13

Schiedsverfahren

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherten und der Assista hinsichtlich der Erfolgsaussichten oder hinsichtlich der Massnahmen zur Erledigung eines gedeckten Falles begründet die Assista unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten auf sein Recht hin, innert 90 Tagen ab Empfang des Schreibens ein Schiedsverfahren einzuleiten, wobei der Versicherte ab diesem Zeitpunkt selber für die Fristwahrung der notwendigen Vorkehren verantwortlich ist. Leitet er innert dieser Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen und gehen zulasten der unterliegenden Partei.

Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.

Der Versicherte und die Assista bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen einen Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet aufgrund eines einmaligen Schriftwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens.

Bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Schiedsrichters sowie im Übrigen sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung anwendbar. Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil,

Vertragsbedingungen

BaloiseCombi Gebäude

das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von der Assista schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt die Assista die notwendigen Kosten im Rahmen der Versicherungsbedingungen.

D14

Verletzung von Obliegenheiten

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens beeinflusst werden, ausser der Versicherungsnehmer beweist, dass das Verhalten Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens nicht beeinflusst hat.

Verletzt der Versicherte seine Melde- und Mitwirkungspflichten ist die Assista berechtigt ihre Leistungen abzulehnen oder zu kürzen. Insbesondere bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten setzt die Assista dem Versicherten eine angemessene Frist für deren Erfüllung unter Androhung des Deckungsausschlusses bei Nichterfüllung.

Übrige Module

D15

Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer des versicherten Gebäudes. Vorbehalten bleibt Art. 57 des VVG.

D16

Auskunftspflicht

- Der Baloise ist jede Auskunft über die Ursache, Höhe und näheren Umstände des Schadens zu geben und ihr sind die notwendigen Untersuchungen zu ermöglichen.
- Es sind die für die Begründung des Entschädigungsanspruches und den Umfang der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu erteilen; auf Verlangen auch schriftlich.

D17

Beweispflicht

- Die Höhe des Schadens ist beispielsweise mittels Quittungen und Belegen nachzuweisen.
- Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadeneintritts.

D18

Feststellung des Schadens

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt.

Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und Baloise ermittelt.

Baloise ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

Der Anspruchsberechtigte hat die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen von Baloise zur Verfügung zu stellen.

Baloise kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragte Handwerker vornehmen lassen oder die Entschädigung in bar leisten.

D19

Sachverständigenverfahren

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, die vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann wählen.

Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis. Weichen die Schätzwerte voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Schätzwerte. Die Schätzwerte, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

Vertragsbedingungen

BaloiseCombi Gebäude

D20

Schadenminderungskosten

Im Rahmen der Versicherungssumme werden auch Schadenminderungskosten entschädigt. Übersteigen diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von Baloise angeordnet wurden.

Kosten für die Leistungen von öffentlichen Feuerwehren, der Polizei und anderen zur Hilfe Verpflichteter werden nicht entschädigt.

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

Gebäude, bauliche Anlagen und spezielle Foundationen

D21

Neuwert

Der Wiederaufbau zum ortsüblichen Bauwert innert 24 Monaten am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zwecke. Wenn die zuständigen Behörden keine Bewilligung am gleichen Ort erteilen, kann er in der gleichen oder einer angrenzenden Gemeinde stattfinden. Der Wiederaufbau hat jedoch im Rahmen der bisherigen Verhältnisse zu erfolgen. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Für Gebäudereste, die noch verwendet werden können, wird keine Entschädigung geleistet, bei Teilschäden die tatsächlichen Kosten der Reparatur, höchstens jedoch der Neuwert.

D22

Zeitwert

Neuwert abzüglich der seit der Erbauung eingetretenen, baulichen Wertverminderung. Entsprechend werden auch vorhandene Reste bewertet. Für Gebäudereste, die noch verwendet werden können, wird keine Entschädigung geleistet, bei Teilschäden die tatsächlichen Kosten der Reparatur, höchstens jedoch der Zeitwert.

D23

Verkehrswert/Abbruchwert

Wird das Gebäude nicht binnen zwei Jahren am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zwecke wieder aufgebaut, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau nicht durch den Versicherten, dessen Rechtsnachfolger kraft Familien- oder Erbrechts oder eine Person erfolgt, die zur Zeit des Schadenfalles einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass.

Für Abbruchobjekte entspricht der Ersatzwert dem Abbruchwert.

Geräte und Materialien

D24

Neuanschaffung oder gleichwertiger Ersatz zur Zeit des Schadenfalles abzüglich Restwert der beschädigten Sachen. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt. Für Brennstoffe gilt der Marktpreis.

Selbstbehalt

D25

Bei Vereinbarung eines Selbstbehaltes wird dieser je Schadenfall von der Entschädigung abgezogen.

Kürzung der Entschädigung

Unterversicherung

D26

Die Entschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Summenveränderung, sofern eine automatische Summenanpassung vereinbart wurde.

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht.

Die Unterversicherung wird für jedes Gebäude gesondert ermittelt.

Bei Schäden bis **CHF 5'000** wird auf die Ermittlung einer Unterversicherung verzichtet. Dies gilt nicht für Elementarschäden.

Bei der Versicherung auf Erstes Risiko wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Berechnung einer Unterversicherung.

Verletzung von Obliegenheiten

D27

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens beeinflusst werden, ausser der Versicherungsnehmer beweist, dass das Verhalten Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens nicht beeinflusst hat.

Beseitigt ein Versicherter einen gefährlichen Zustand, der zu einem Haftpflichtschaden führen könnte und dessen Beseitigung Baloise verlangt hat, nicht, so entfällt ihm gegenüber die Leistungspflicht, es sei denn, der Schaden wäre auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten.

Leistungsbegrenzung bei Elementarschäden gemäss Aufsichtsverordnung Elementarschadenversicherung

D28

Es gelten die nachfolgenden Leistungsbegrenzungen, wobei die Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden nicht zusammengerechnet werden

- Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Gesellschaften aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen **CHF 25 Millionen**, werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitergehende Kürzung gemäss nachstehendem Einzug.
- Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Gesellschaften für ein versichertes Ereignis ermittelten Entschädigungen **CHF 1 Milliarde**, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

Voraussetzung für die Deckung eines Ereignisses ist, dass der Versicherungsvertrag bei dessen Beginn in Kraft war.

Leistungsbegrenzung bei Schäden aus Erdbeben und vulkanischen Eruptionen

D29

Die Entschädigungsleistung bei Schäden infolge Erdbeben oder vulkanischen Eruptionen ist pro Ereignis begrenzt. Für sämtliche Schadenereignisse zusammen gilt eine Leistungsbegrenzung pro Kalenderjahr.

• Leistungsbegrenzung pro Ereignis

Pro Ereignis gelten vertraglich festgelegte Leistungsbegrenzungen für Sachschäden/Kosten oder Ertragsausfälle/Mehrkosten/Mieterträge infolge Erdbeben und vulkanischen Eruptionen. Übersteigt die Summe des von Baloise aus einem versicherten Ereignis ermittelten Gesamtschadens die festgelegten Leistungsbegrenzungen, so wird der vertraglich vereinbarte Leistungsanspruch des einzelnen Versicherungsnehmers proportional in dem Verhältnis reduziert, in welchem die festgelegte Leistungsbegrenzung zum Gesamtschaden von Baloise aus sämtlichen Verträgen mit Erdbebendeckungen steht.

• Leistungsbegrenzung pro Kalenderjahr

Für die Summe aller Ereignisse zusammen gilt die vertraglich festgelegte Leistungsbegrenzung pro Kalenderjahr. Übersteigt die Summe des von Baloise aus allen versicherten Ereignissen ermittelten Gesamtschadens die festgelegte Leistungsbegrenzung pro Kalenderjahr, so wird der vertraglich vereinbarte Leistungsanspruch des einzelnen Versicherungsnehmers proportional in dem Verhältnis gekürzt, in welchem die festgelegte Leistungsbegrenzung zum Gesamtschaden von Baloise aus sämtlichen Verträgen mit Erdbebendeckungen steht. Ein Schadenereignis wird dabei demjenigen Kalenderjahr zugeordnet, in welchem es begonnen hat.

Die Leistungsbegrenzungen pro Ereignis und pro Kalenderjahr können im Schadenfall gemeinsam Anwendung finden und die vertragliche Leistung entsprechend reduzieren. Die Leistungen im Schadenfall infolge Erdbeben oder vulkanischen Eruptionen werden erst zur Auszahlung fällig, wenn die beiden Leistungsbegrenzungen abschliessend berechnet werden können. Die Kürzungen werden in Berücksichtigung der vertraglichen Verpflichtungen nach dem strikten Gleichbehandlungsprinzip aller Versicherungsnehmer umgesetzt.

Baloise Versicherung AG
Aeschengraben 21
Postfach
4002 Basel
Kundenservice 00800 24 800 800
kundenservice@baloise.ch
baloise.ch